

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

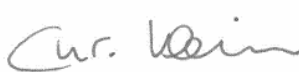
unser aktueller Mandanten-Newsletter **Nonprofitrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Christoph Klein
Rechtsanwalt



Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, LL.M. Tax (USA)

SynTrust-Fundraisingtag 20.01.2010 in Köln

„Fundraising Impuls 2010“ am 20.01.2010 in Köln - Vorträge von RA Klein und RA Winheller

Das SynTrust-Netzwerk, ein Zusammenschluss unabhängiger Dienstleister für Nonprofit-Organisationen, veranstaltet am 20.01.2010 einen Fundraisingtag in Köln. 6 kurzweilige Vorträge unterschiedlichster Art sieht das Programm vor. Der Teilnahmebeitrag beläuft sich auf lediglich 49 Euro. Ein Mittagsimbiss ist inklusive.

Die Ganztagesveranstaltung findet in den Räumlichkeiten der Bank für Sozialwirtschaft in der Wörthstr. 15-17 in 50668 Köln statt. Sie richtet sich an Entscheider in Nonprofit-Organisationen sowie Fundraiser. Zu Wort kommen werden die Experten der GfK SE aus Nürnberg, der Deutscher Spendenhilfsdienst GmbH aus Köln, der Agentur Trust Fundraising aus Dattenberg sowie der Fundraising Factory GmbH aus Hamburg.

Unsere Kanzlei wird durch die Kollegen RA Christoph Klein sowie RA Stefan Winheller mit zwei rechtlichen und steuerlichen Vorträgen vertreten sein. RA Winheller wird zum Thema Fundraising und Steuern sprechen und die Teilnehmer dafür sensibilisieren, was es beim Fundraising aus steuerlicher Sicht zu beachten gilt; RA Klein wird den Tag mit seinem Vortrag zum Thema Fundraising und Datenschutz beschließen. Praxisnah wird RA Klein erläutern, was bei der Nutzung von Spenderdaten zulässig und was wegen Verstößen gegen das Datenschutzrecht nicht zulässig ist.

Anmeldungen sind per E-Mail oder Fax bis spätestens 10.01.2010 möglich. Für Ihre Anmeldung nutzen Sie bitte die Kontaktdaten im beigefügten Anmeldeflyer bzw. den Faxantwortbogen.

Wir freuen uns sehr auf eine gelungene Veranstaltung und einen regen fachlichen Austausch mit Ihnen!

Programm/Anmeldeflyer  und Faxantwort 

Bundesregierung stimmt Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben zu: Spenden an ausländische NPOs

Die Bundesregierung hat kürzlich der Anpassung der deutschen Vorschriften zum Spendenabzug (§ 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG) zugestimmt.

Die deutschen Vorschriften zum Spendenabzug hinken den europäischen Vorgaben derzeit noch hinterher. Die aktuellen Regelungen beschränken den Spendenabzug zum Teil noch immer auf inländische Empfängerkörperschaften, obwohl der EuGH entschieden hatte, dass auch grenzüberschreitende Spenden abzugsfähig sein müssen. Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen, die deutschen Regeln zeitnah an das Gemeinschaftsrecht anzupassen.

Hinweis: Die geplanten Korrekturen im deutschen Recht ändern freilich nichts an der Tatsache, dass die Finanzämter Spenden ins europäische Ausland weiterhin mit Argusaugen betrachten werden. Das deutsche Recht ist nur auf den ersten Blick „auslandsfreundlich“. Tatsächlich wird es nur wenigen ausländischen Organisationen gelingen, die strengen Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts zu erfüllen. Nur dann aber sind ausländische Organisationen spendenempfangsberechtigt! Größere Spenden ins Ausland sollten daher auf keinen Fall vor einer gründlichen Prüfung der Abzugsfähigkeit und einer Rücksprache mit dem Finanzamt getätigt werden.

Aktueller Regierungsentwurf 

GmbH-Beteiligung einer steuerbefreiten Körperschaft: steuerfreie Vermögensverwaltung oder steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb?

Eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft durch eine steuerbefreite Einrichtung ist regelmäßig kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Die Beteiligung ist der Vermögensverwaltung der Einrichtung zuzuordnen.

Das Finanzgericht Köln stellte kürzlich klar, dass eine GmbH-Beteiligung nicht als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nach § 14 AO zu qualifizieren ist. Eine reine Beteiligung stelle keine selbstständige nachhaltige Tätigkeit dar, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden sollen. Vielmehr zählt sie zur steuerbefreiten Vermögensverwaltung. Erträge aus der Beteiligung in Form von Ausschüttungen an gemeinnützige Körperschaften sind mithin steuerfrei.

Allerdings besteht zu diesem Grundsatz eine wichtige Ausnahme, wenn die steuerbefreite Körperschaft tatsächlich entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausübt und faktisch selbst am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Das ist

insbesondere dann der Fall, wenn die Mitglieder in den Organen der Beteiligungsgesellschaft und der steuerbegünstigten Körperschaft personenidentisch sind. Es genügt jedoch nicht, wenn der Zweck der Beteiligungsgesellschaft und der Satzungszweck der steuerbefreiten Einrichtung gleichgerichtet sind und die Einrichtung lediglich ihre gewöhnlichen Gesellschafterrechte wahrnimmt. Relevant ist erst ein aktives Eingreifen in die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft.

Das Finanzgericht Köln vertritt die Auffassung, dass auch dann nicht von einem entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung auszugehen ist, wenn der Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft dem Weisungsrecht des Vertreters der steuerbefreiten Körperschaft unterliegt, weil diese eine beherrschende Gesellschafterstellung innehat und tatsächlich regelmäßig Anweisungen an den Geschäftsführer erfolgt sind.

Solche Anweisungen seien lediglich Ausfluss der gesetzlichen Gesellschafterrechte der steuerbegünstigten Körperschaft. Das Bestehen einer Mehrheits- oder 100%-Beteiligung könne nur zur Annahme eines entscheidenden Einflusses (mit der Folge der Qualifizierung der Beteiligung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) führen, wenn daneben die Vertretungsorgane beider Körperschaften personenidentisch besetzt seien und hierdurch Einwirkungsmöglichkeiten außerhalb der Gesellschafterrechte eröffnet seien.

Hinweis: Gemeinnützige Körperschaften sollten daher in der Regel nicht ihr vertretungsberechtigtes Organ auch als Organ in einer Beteiligungsgesellschaft installieren. Die Erträge der Beteiligung (Dividende, Ausschüttungen) sind ansonsten steuerpflichtig. Im schlechtesten Fall kann die wirtschaftliche Betätigung der gemeinnützigen Körperschaft sogar „das Gepräge geben“, was zum vollständigen Entzug der Gemeinnützigkeit führt.

FG Köln, Urteil v. 15.07.2009, Az. 13 K 4468/05 

Leitfaden zur Ehrenamtspauschale bei Vereinsvorständen


Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat in seiner Schriftenreihe „Der aktuelle Tipp“ einen Leitfaden für Vereine in Bezug auf die Zahlung von Pauschalen an ihre Vorstände verfasst.

In der Broschüre wird der Unterschied zwischen einer Tätigkeitsvergütung (z.B. per Ehrenamtspauschale) und dem bloßen Ersatz von Aufwendungen verdeutlicht. Es wird anhand von Beispielen erläutert, dass die Zahlung einer Pauschale an Vereinsvorstände den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechtes widersprechen kann, bei korrekter Satzungsgestaltung Pauschalzahlungen aber auch durchaus zulässig sein können.

Als Grundsatz gilt: „Eine Pauschale zur Vergütung von Tätigkeiten ehrenamtlicher Vereinsvorstände ist bei

gemeinnützigen Organisationen unzulässig." Allerdings ist es zulässig, Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Porto, Telefonkosten etc.) - ggf. auch in pauschalierter Form - zu erstatten.

Hinweis: Der „Aktuelle Tipp“ bietet einen guten Überblick zum problematischen Thema der Vorstandsvergütung bei gemeinnützigen Einrichtungen. Eine fundierte Satzungsgestaltung ersetzt er freilich nicht. Bis zum 31.12.2010 bleibt gemeinnützigen Organisationen Zeit für eine Satzungsüberarbeitung (vgl. auch Nonprofitrecht *aktuell* 10/2009).

„Der aktuelle Tipp“ zur Ehrenamtszuschuss des baden-württembergischen Finanzministeriums, Stand: Dezember 2009 

Umsatzsteuerpflicht von „Zuschüssen“ im Zusammenhang mit der Weitervermietung kommunaler Sportanlagen durch Sportvereine

Städte und Gemeinden überlassen Sportvereinen häufig Sportanlagen, die nicht nur von den Vereinen selbst genutzt werden, sondern auch an andere Vereine oder öffentliche Schulen weiter überlassen werden. Das Finanzgericht in Niedersachsen hatte sich mit der Frage zu befassen, ob ein Zuschuss an den Verein für die Weitervermietung an Dritte umsatzsteuerpflichtig ist.


Im entschiedenen Fall erhielt ein Sportverein von einer Kommune jährliche Zuschüsse in Höhe von 50.000,- € für organisatorische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weitervermietung von Sportanlagen an andere Nutzer.

Im „Zuschuss“ an den Verein für seine Tätigkeit erblickte das Niedersächsische Finanzgericht jedoch keinen „echten“ - nicht zu versteuernden - staatlichen Zuschuss. Ein solch echter Zuschuss der öffentlichen Hand sei nur anzunehmen, wenn er aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder im Allgemeininteresse gezahlt werde, um den Verein zu unterstützen, damit er seine Tätigkeiten ausüben könne.

Werde hingegen für den Zuschuss im Gegenzug eine Aufgabe aus dem Kompetenzbereich der Kommune übernommen, sei von einem „unechten“ Zuschuss auszugehen, der umsatzsteuerpflichtig zum Regelsatz von 19% sei. Dies sei bei der Weitervermietung durch den Verein für die Kommune der Fall.

Die Vermietung stelle auch keine gem. § 4 Nr. 22 UStG steuerbefreite Sportveranstaltung dar oder sei nach europäischem Gemeinschaftsrecht steuerbefreit (kein „enger Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung“ gem. Art. 13 Teil A Buchst. m der 6. EG-Richtlinie bzw. mittlerweile Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG).

Die Annahme eines steuerbefreiten Zweckbetriebes des Vereins durch die Vermietung sei ebenfalls auszuschließen. Denn zur Erreichung der Satzungszwecke eines Sportvereins sei es nicht notwendig (§ 65 Nr. 2 AO), gegen Entgelt Sportanlagen zu vermarkten und zu vermieten.

Niedersächsisches FG, Urteil v. 20.10.2009, Az. 5 K 292/04 

Vereinsrecht

Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Die Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann vor Gericht nur gegenüber dem Verein verlangt werden, nicht jedoch gegenüber einzelnen Vereinsmitgliedern oder Mitgliedern der Vereinsorgane.

Wer vor Gericht begehrt, dass ein bestimmter Sachverhalt festgestellt wird (z.B. die Nichtigkeit eines Mitgliederbeschlusses), bedarf hierfür ein rechtliches Interesse an der Feststellung, § 256 Abs. 1 ZPO. Daran fehlt es, wenn die Klage nicht zum erstrebten Ziel führen kann, weil der falsche Klagegegner in Anspruch genommen wird. Dann ist die Klage unzulässig.

So verhielt es sich bei einer Feststellungsklage vor dem Landgericht Wuppertal von Vereinsmitgliedern, die festgestellt haben wollten, dass ein Mitgliederbeschluss zur Bestellung von Vereinsvorständen nichtig war. Sie klagten gegen einzelne Mitglieder bzw. Vorstände auf die entsprechende Feststellung. Das Gericht erkannte jedoch, dass die Feststellung keinen


Sinn ergebe. Sie würde nur zwischen den Parteien des Prozesses gelten, nicht jedoch für und gegen alle Mitglieder und das Registergericht. Dies ist jedoch, wenn man mit der Feststellung der Unwirksamkeit eines Mitgliederbeschlusses irgendetwas bezwecken will, zwingend notwendig.

Richtigerweise hätten die Kläger ihre Klage gegen ihren Verein selbst richten müssen.

Interessant ist der Begründungsansatz des Gerichtes: Es verweist auf das Gesellschaftsrecht und den dort geltenden Grundsatz „Nichtigkeitsklage gegen die Gesellschaft geht vor allgemeiner Feststellungsklage gegen den Gesellschafter“. Im Vereinsrecht sei dies abzuwandeln in den Grundsatz „Feststellungsklage gegen den Verein auf Nichtigkeit eines Mitgliederbeschlusses geht vor Feststellungsklage gegen einzelne Mitglieder“.

Außerdem - so das Gericht - sei eine Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses überhaupt nur durch den Verein möglich, nicht aber durch einzelne Mitglieder oder Organe. Deshalb sei eine Feststellungsklage

gegen einzelne Mitglieder nicht nur unzulässig, sondern auch in der Sache unbegründet.


LG Wuppertal, Urteil v. 04.11.2009, Az. 8 S 44/09 

Bestellung eines Prozesspflegers bei unklaren Vertretungsverhältnissen

Auch dann, wenn nicht klar ist, wer den Verein nach außen vertritt, kann ein Verein verklagt werden.

Das LG Wuppertal wies in der oben dargestellten Entscheidung am Rande darauf hin, dass ein Verein nicht deshalb als Prozesspartei ausfällt, nur weil - wie häufiger der Fall - die aktuellen Vertretungsverhältnisse unklar sind.

Für diesen Fall besteht die Möglichkeit, einen so genannten „Prozesspfleger“ einzuschalten, § 57 Abs. 1 ZPO. Diese Person nimmt dann vorübergehend die Vertretung - beschränkt auf die gerichtliche Auseinandersetzung - wahr, bis die Verhältnisse im Verein geklärt sind.

LG Wuppertal, Urteil v. 04.11.2009, Az. 8 S 44/09 



WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Shanghai

make a difference.